

Yacht-Club

Steinberghaff e. V.



Neufassung der **Satzung** vom 01.07.1966, angepasst am 24.02.1984, nach Zustimmung der Mitglieder bei der Ordentlichen Generalversammlung vom 15.04.2006

Name und Sitz

§ 1 Der am 1. Juli 1966 gegründete Verein führt den Namen „Yacht-Club Steinberghaff e. V.“ (YCST e. V.) Er hat seinen Sitz in 24972 Steinberghaff und ist in das Vereinsregister Nr. 687 eingetragen.

Zweck und Ziele

§ 2 Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, durch Förderung und Pflege der sportlichen Kameradschaft und Ausübung des Wassersports im Allgemeinen. Insbesondere soll die Ausübung durch Unterhaltung von clubeigenen Bootshafenanlagen ermöglicht werden. Durch Pflege der nationalen/internationalen Kameradschaft auf See soll der Club seine Mitglieder fördern.

Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde 24972 Steinberg, siehe auch § 30.

Mitgliedschaft

§ 3 Der Club setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. ordentlichen Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern
4. jugendlichen Mitgliedern
5. Familienweitmitgliedern

Aufnahme

§ 4

- 4.1 Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, wenn die Mitgliedschaft dem Club und den satzungsgemäßen Clubzwecken dienlich ist. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und ein Lichtbild neueren Datums beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss, zwei (2) Vorstandsmitglieder. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Wenn bei der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung keine gravierenden Gegenstimmen erfolgen, ist die Aufnahme rechtmäßig.
- 4.2 Mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr erkennt das neue Mitglied die ihm übergebene Satzung des Clubs an.

Ehrenmitgliedschaft

- § 5 Die Ernennung zum Ehrenmitglied soll nur aufgrund besonderer Verdienste um den Wassersport im Allgemeinen oder um den YCST e. V. insbesondere erfolgen. Die Wahl eines Ehrenmitgliedes erfolgt in der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind stimmberechtigt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Fördernde Mitglieder sind bei Anwesenheit stimmberechtigt.

Ausscheidende Mitglieder

- § 6 Ausscheidende Mitglieder haben ihren Austritt dem Vorstand drei (3) Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende. Auf § 8.2 wird besonders hingewiesen.

Ausschluss

- § 7 Wer die ihm obliegenden Pflichten des Clubs verletzt, gegen die Interessen des Clubs handelt oder in grober Weise gegen die Satzung oder sonstigen Vorschriften verstößt, kann ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Ehrenrat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 7.1 Wer mit dem Beitrag und anderen Gebühren, trotz einmaliger Aufforderung durch den Kassenführer, im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Stichtag ist der 30. Juni des laufenden Jahres. Nach einer Mahnung und einer Frist von 14 Tagen werden rechtliche Schritte eingeleitet.
 - 7.2 Eine Wiederaufnahme ist nur dann zulässig, wenn der gesamte rückständige Betrag bezahlt ist und eine Zustimmung der Mitglieder bei der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgt.

Austritt

§ 8

- 8.1 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen dessen Anspruch an das Clubvermögen und das Recht zum Führen und Tragen der Clubabzeichen. Verstößt ein ehemaliges Mitglied dagegen, kann der Vorstand dieses in der Presse bzw. im LSV bekannt geben.
- 8.2 Clubeigentum ist dem Takelmeister/Hallenwart zu überstellen. Schlüssel sind dem Kassensführer gegen Erstattung der Pfandgebühr zu übergeben. Geschieht das nicht, können die gesamten Kosten der Schließanlagen und der gesamten erforderlichen Schlüssel eingefordert werden. Eine Frist von 14 Tagen wird eingeräumt, danach erfolgt eine schriftliche Mahnung. Ist diese erfolglos, werden nach weiteren 14 Tagen rechtliche Schritte eingeleitet.

Organe des YCST e. V.

§ 9

- 9.1 die Generalversammlung
- 9.2 der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der erweiterte Vorstand
 - 9.2.1 1. Vorsitzender
 - 9.2.2 stellvertretender Vorsitzender
 - 9.2.3 Schriftführer
 - 9.2.4 Kassenswart

Der erweiterte Vorstand

- 9.2.5 der Ehrenrat
- 9.2.6 der Rechnungsprüfungsausschuss
- 9.2.7 der Aufnahmeausschuss (siehe auch § 4.1)
- 9.2.8 der Jugendausschuss
- 9.2.9 der Sportausschuss
- 9.2.10 der Festausschuss
- 9.2.11 der Takelmeister / Hallenwart

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Gestaltung des Clublebens.

Er berichtet ausschließlich dem Vorstand bzw. der Generalversammlung.

Ordentliche Generalversammlung

- § 10** Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres wird eine ordentliche Generalversammlung durchgeführt. Hierzu wird vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Bekanntgabe und dem Versammlungstermin muss eine Frist von drei (3) Wochen liegen.

§ 11

11.1 Die Tagesordnung zu § 10 muss folgende Punkte enthalten:

- a) Wahl der ausscheidenden Mitglieder des gesamten Vorstandes alle vier Jahre im Wechsel.
- b) Jahres- und Verwaltungsbericht des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Feststellung des Haushaltsplanes für das lfd. Geschäftsjahr

11.2 Wünscht ein Mitglied, der Generalversammlung eine Sache zur Beschlussfassung vorzulegen, so ist das dem Vorstand so rechtzeitig schriftlich einzureichen, dass seine Bekanntgabe als Tagesordnungspunkt spätestens acht (8) Tage vor der Generalversammlung erfolgen kann. Handelt es sich um eine Satzungsänderung, erhöht sich die Frist auf 14 Tage. Der Antrag muss dann außerdem von mindestens zehn Mitgliedern unterzeichnet sein. Später eingehende Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nur dann beraten werden, wenn seine Dringlichkeit mit zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Wahlen werden in geheimer Wahl mit Stimmzettel oder per Handzeichen durchgeführt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Geschäftsbereich der GV

§ 12 Zum ausschließlichen Geschäftsbereich der Generalversammlung gehören außerdem:

1. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Satzungsänderungen
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

Beschlussfähigkeit

§ 13 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit, wird innerhalb von einer Stunde eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

13.2 Zum Beschluss einer Satzungsänderung, welche nicht vom Vorstand beantragt wurde, ist die Anwesenheit von einem Drittel (1/3) der Mitglieder erforderlich.

13.3 Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

13.4. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist die Stimmenmehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder erforderlich

Außerordentliche Generalversammlung

§ 14 In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außergewöhnliche Generalversammlung einberufen. Er muss diese innerhalb von vierzehn (14) Tagen einberufen, wenn ein entsprechender, von mindestens zehn (10) Mitgliedern unterschriebener Antrag mit Angabe des Zwecks und der Gründe eingereicht wird. Kosten werden nicht erstattet.

Beurkundung

§ 15 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Gegenstände der Beratung, die dazu gestellten Anträge und Beschlüsse enthalten muss, sowie einen Vermerk darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig war. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand

§ 16 Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus ...

1. - dem ersten Vorsitzenden
2. - dem zweiten Vorsitzenden
3. - dem Schriftführer
4. - dem Kassenführer

Der erweiterte Vorstand
Siehe §§ 9.2.5 bis 9.2.10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

§ 17

17.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam.

17.2 Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Gestaltung des Clublebens

Vorstandswahl

§ 18 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Alle vier Jahre scheidet wechselweise die Vorstandsmitglieder aus. Zunächst die unter den geraden Ziffern aufgeführten, damit wird eine Weiterführung des YCST e. V. gewährleistet. Eine Wiederwahl kann immer erfolgen.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

§ 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind, zwei (2) davon müssen dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Über die Sitzung ist ein Protokoll darüber aufzunehmen, das die Gegenstände der Beratung, sowie einen Vermerk darüber, ob der Vorstand beschlussfähig war.

Vorsitzender

§ 20

- 20.1 Der erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Er hat bei allen Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz und das Recht jeder Ausschuss-Sitzung beizuwohnen. Er hat darauf zu achten, dass die Mitglieder ihre Obliegenheiten erfüllen.
Er beruft den Vorstand und die Versammlungen ein, sooft dies erforderlich ist.
Er ist berechtigt, bei Überlastung oder Verhinderung, außer seinem Stellvertreter, andere Mitglieder des gesamten Vorstandes zu benennen.
- 20.2 Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden in seinen Obliegenheiten. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des ersten Vorsitzenden tritt er mit allen Rechten und Pflichten an dessen Stelle.

Schriftführer und Beisitzer

§ 21

- 21.1 Dem Schriftführer obliegt die Erledigung sämtlicher Schriftsachen, die Führung der Mitgliederliste anzulegen, das Vervollständigen und Aufbewahren der Akten und die Verwaltung des Archivs.
Er erstellt den Jahresbericht, führt in allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll, erstellt das Jahrbuch und hat rechtzeitig Berichte der Mitglieder (die dafür verantwortlich zeichnen) anzufertigen, die auch der örtlichen Presse und den wassersportlichen Verbänden mitgeteilt werden können.
- 21.2 Informationen werden am schwarzen Brett in der Bootshalle angeschlagen. Sie müssen nicht den exakten Wortlaut wiedergeben.
- 21.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die unter 21.2 erhaltenden Informationen für sich zu behalten und nicht an Nichtmitglieder weiter zu geben (Satzungsverstoß)

- 21.4 Die Beisitzer unterstützen den Schriftführer in seiner Tätigkeit und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

Kassenführer

- § 22** Der Kassenführer erledigt die finanziellen Angelegenheiten des YCST e. V. Rechnungen müssen vor Bezahlung von dem Vorstandsmitglied, das die Ausgaben veranlasst hat, sachlich richtig gezeichnet werden. Der Kassenführer hat vor der ordentlichen Generalversammlung eine Kassenprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu veranlassen und das Ergebnis dem Vorstand rechtzeitig vorzulegen.

Takelmeister / Hallenwart

- § 23** Takelmeister/Hallenwart (bis zu drei Mitglieder)

- 23.1 Sie sind verantwortlich für die clubeigenen Anlagen und ordnen die auszuführenden Arbeiten an. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Inventar des Clubs stets in gutem Zustand ist.
- 23.2 Der Takelmeister/Hallenwart führt eine Inventarliste, in der die Aufbewahrungsorte der einzelnen Stücke gelagert werden. Er hat dem Vorstand vor der ordentlichen Generalversammlung eine genaue Inventaraufstellung vorzulegen.
- 23.3 Sie geben Berichte über den jeweiligen Zustand der clubeigenen Anlagen, die Seetüchtigkeit der clubeigenen Boote und veranlassen Vorschläge und Kostenvoranschläge für erforderliche Reparaturen.

Ehrenrat

§ 24

- 24.1 Der Ehrenrat hat bei Vergehen der Mitglieder gegen Sitte und Anstand und bei fortgesetzter Nichterfüllung der durch die Satzung auferlegten Pflichten einzuschreiten und Streitigkeiten zu schlichten. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des YCST e. V. Der erste Vorsitzende darf ihm nicht angehören. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ergänzt er sich durch Wahl eines Ersatzmitgliedes für die akute Angelegenheit. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst.
- 24.2 Der Ehrenrat kann je nach Schwere des Falles erkennen auf:
- a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss aus dem YCST e. V.
- 24.3 Die Abstimmungen im Ehrenrat sind geheim. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Sie sind den Betroffenen mit einem, von allen beteiligten Mitgliedern des Ehrenrates unterzeichneten Beschluss mitzuteilen.

- 24.4 Über die Verhandlungen, zu denen der Beschuldigte mindestens drei (3) Tage vorher schriftlich oder mündlich zu laden ist, wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmt. Kein Mitglied darf vor der Befragung mit dem Beschuldigten über diese Angelegenheit sprechen. Die Akten werden bis zum Abschluss des Verfahrens vom Vorsitzenden des Ehrenrates, danach im Archiv verwahrt. Nach Ablauf von fünf Jahren können sie vernichtet werden.

Rechnungsprüfungsausschuss

- § 25** Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei wiederkehrend jährlich einer ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird. Er hat die Kasse, Bücher und Jahresrechnung des Kassenführers zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Aufnahmeausschuss

- § 26** Der Aufnahmeausschuss besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und er entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern.
Siehe auch § 4.1 Bestätigung durch ordentliche Generalversammlung.

Beträge und Gebühren

§ 27

- 27.1 Die jährlichen Beiträge und Gebühren (Aufnahmegebühr, Hallen-, Brücken-, Bojenfeldgebühr und nicht geleistete Arbeitsstunden an clubeigenen Anlagen) werden der ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand für das laufende Jahr vorgeschlagen. Erfolgt keine Beschlussfassung, gelten die alten Beträge weiter.
- 27.2 Die Nutzung von Brücke und Bogenfeld wird Gästen angeboten. Die Reservierung erfolgt generell durch den Takelmeister/Hallenwart. Nur im Ausnahmefall kann eine Zusage durch ein Vorstandsmitglied erfolgen. Zusagen durch andere Mitglieder sind nicht bindend. Die Gebührenordnung ist im Schaukasten (Strandweg) ersichtlich oder vom Schriftführer anzufordern. Die Gebühren werden in der gesetzlichen Währung erhoben. Sie werden in Bar oder per Rechnung vom Kassenführer eingezogen. Nur im Ausnahmefall kann ein Vorstandsmitglied die Zahlung entgegennehmen. Sie ist umgehend dem Kassenführer abzuführen, der sie dem Clubvermögen zuführt.
- 27.3 Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (Erhaltung der clubeigenen Anlagen, Halle, Boot usw.). Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- 27.4 Es darf keine Person mit Aufgaben, die Zwecken des Clubs fremd sind, betraut, begünstigt oder vergütet werden.

Arbeitsdienst

§ 28

- 28.1 Jedes aktive ordentliche Mitglied verpflichtet sich, für die Unterhaltung der clubeigenen Anlagen, sowie zum Auf- und Abbau der Brücke jährlich zwanzig (20) Arbeitsstunden zu leisten. Diese werden vorher angekündigt und als Gemeinschaftsarbeit durchgeführt. Für entschuldigte bzw. auswärtige Mitglieder, die beim Auf- und Abbau der Brücke nicht anwesend sind, hängt am schwarzen Brett ein Arbeitsplan. Die geleisteten Stunden (Brücke, Auf- und Abbau) sind in die Kartei, in der Kajüte, einzutragen, zusätzlich auch bei der SGS. Termine für den Brückendienst werden auch im Schaukasten ausgehängt. Arbeitsstunden werden vom Takelmeister / Hallenwart u. U. abgezeichnet.
- 28.2 Für nicht geleistete Arbeitsstunden verpflichtet sich jedes Mitglied, pro Arbeitsstunde eine vom Vorstand festgesetzte Gebühr in die Clubkasse zu entrichten.
- 28.3 Der Takelmeister/Hallenwart gibt die nicht geleisteten Stunden dem Kassenführer, der diese dann einfordert.

Haftung und Versicherung

- § 29** Jedes aktive Mitglied muss für sich selbst eine private Vorsorge treffen. Ein Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn Tätigkeiten vom YCST e. V. angeordnet wurden und auf der Grundlage des Versicherungsvertrages mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. Die Versicherungskarten werden den Mitgliedern nach der Aufnahme ausgehändigt (seit 2002 nur zur Ansicht bei dem Vorstand bzw. am schwarzen Brett lt. LSV).

Clubstander

- § 29a** Der Clubstander ist dreieckig, von dunkelblauer Farbe mit einer gelben Spitze und einem gelben Steuerrad im blauen Feld. Der Mitgliedsausweis berechtigt zum Führen des Clubstanders.

Auflösung des YCST e. V.

- § 30** Bei Auflösung oder Aufhebung des YCST e. V. oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Steinberg (PLZ 24972), Kreis Schleswig-Flensburg, mit der Maßgabe, es ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 24939 Flensburg

26.06.2006